

Haushaltssatzung 2005

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken hat in ihrer Sitzung am 2. Dezember 2004 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Art. 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934), und der Beitragsordnung vom 30. März 2004 folgende

Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2005 01.01.2005 bis 31.12.2005

beschlossen.

- I. Der ordentliche Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

in Einnahmen und Ausgaben mit EURO 11.109.900,00

festgestellt.

- II. **Nicht** im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragene Gewerbetreibende, deren Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, **EURO 5.200,--** nicht übersteigt, sind vom Beitrag befreit.

Von nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragenen natürlichen Personen, die ihr Gewerbe nach dem **31.12.2004** angezeigt haben, wird ein Grundbeitrag und eine Umlage nicht erhoben, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb **EURO 25.000,--** nicht übersteigt, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren.

- III. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

1. Kammerzugehörigen, die nicht Kapitalgesellschaften sind

a) mit einem Verlust oder Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb bis EURO 25.000,--	EURO	25,--
b) mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb über EURO 25.000,-- bis EURO 50.000,--	EURO	50,--
c) mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb über EURO 50.000,-- bis EURO 100.000,--	EURO	100,--
d) mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb über EURO 100.000,-- bis EURO 150.000,--	EURO	150,--
e) mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb über EURO 150.000,-- bis EURO 250.000,--	EURO	250,--
f) mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb über EURO 250.000,-- bis EURO 500.000,--	EURO	500,--
g) mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb über EURO 500.000,-- bis EURO 1.000.000,--	EURO	1.000,--
h) mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb über EURO 1.000.000,--	EURO	2.400,--

2. kammerzugehörigen **Kapitalgesellschaften**

- | | | |
|--|-------------|------------------|
| a) ohne Ertrag oder mit Verlust sowie Komplementärgesellschaften im Sinne von § 14 Abs. 1 der Beitragsordnung | EURO | 75,-- |
| b) kammerzugehörigen Kapitalgesellschaften mit (positivem) Ertrag mindestens bei einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb über EURO 100.000,-- gelten die Ziffern 1 d) bis 1 h). | EURO | 150,-- |
| 3. Kammerzugehörigen mit mehr als 500 Arbeitnehmern unabhängig vom Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb oder der Rechtsform | | |
| | Euro | 20.000,-- |

Der **EURO 2.400,--** übersteigende Anteil dieses Grundbeitrages wird auf die Umlage angerechnet.

Als Arbeitnehmer gelten nur im Kammerbezirk tätige Personen. Kurzfristig und geringfügig Beschäftigte i. S. d. SGB IV, Auszubildende und Schwerbehinderte i. S. d. SGB IX, 2. Teil, werden auf die Zahl der Arbeitnehmer nicht angerechnet. Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Arbeitnehmer ist der 31. Dezember des Beitragsjahres.

IV. Als **Umlagen** sind **0,22 %** des Gewerbeertrags/Gewinns aus Gewerbebetrieb zu erheben. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von **EURO 15.340,--** zu kürzen.

V. Bemessungsjahr für die Grundbeiträge und die Umlage ist das Jahr 2005.

Bemessungsgrundlage für den Grundbeitrag ist entsprechend § 3 Abs. 3 IHKG der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz, wenn für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt ist, andernfalls der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb.

Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Jahres 2005 nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der Kammer vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben; sofern weder Gewerbeertrag noch Gewinn aus Gewerbebetrieb vorliegen, erfolgt die vorläufige Veranlagung auf der Basis von Angaben des Kammerzugehörigen oder auf Grund einer Schätzung entsprechend § 162 AO. Es werden mindestens die Grundbeiträge nach Ziffer III. 1 a) bzw. Ziffer III. 2 a) veranlagt. Eine vorläufige Veranlagung erfolgt entsprechend für die Bemessungsgrundlage *Zahl der Arbeitnehmer zum Stichtag 31. Dezember des Beitragsjahres*, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich ist.

Heilbronn, 2. Dezember 2004

Günter Steffen
Präsident

Heinrich Metzger
Hauptgeschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „w.news“ 12/2004 veröffentlicht.

Heilbronn, 2. Dezember 2004

Günter Steffen
Präsident

Heinrich Metzger
Hauptgeschäftsführer